



ARAG Versicherungen • 40464 Düsseldorf

Boule-Freunde Denkendorf e.V.
Herrn Frank Naumann
Hintere Gasse 41
73770 Denkendorf

**ARAG Allgemeine
Versicherungs-AG**

Sportversicherung

ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

Datum
23.12.2015

Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz
Ihr Antrag vom 23.12.2015
Vertragsnummer: SpV 1054304
Mitgliedsnummer: SpV 17/06389

Es betreut Sie
Versicherungsbüro beim
Württembergischen
Landessportbund e.V.
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart

Sehr geehrter Herr Naumann,

Telefon
(0711) 28077-814

wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Versicherung entschieden haben und
überreichen Ihnen heute Ihren **Versicherungsschein**. Bitte lesen Sie die Unter-
lagen aufmerksam durch und prüfen Sie, ob wir Ihre Angaben richtig übernom-
men haben.

Fax
(0711) 28077-825

ARAG-intern werden wir gemäß o.g. Rabattaktion sicherstellen, daß Ihrem Ver-
ein im 2. Versicherungsjahr 20% Beitragsnachlaß gewährt werden.

e-Mail/Internet
duesseldorf@ARAG-
Sport.de

Gemäß vorliegendem SEPA-Lastschriftmandat werden den jeweils fälligen Jah-
resbeitrag bis auf Widerruf von Ihrem Konto abbuchen.

www.ARAG-Sport.de

Mit freundlichen Grüßen

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender
Vorstand: Wolfgang Mathmann,
Christian Vogée
Sitz und Registergericht Düsseldorf,
HRB NR. 10 418
USt-ID-Nr.: DE 811 125 216
Vers.St.Nr.: 9116/810/00846

 

SPV031 - 12.2013

SEPA-Überweisung/Zahlschein

**Für Überweisungen in Deutschland und
in andere EU-/EWR-Staaten in Euro.**
Bitte Meldepflicht gemäß Außenwirtschaftsverordnung beachten!

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 36 Stellen)

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

IBAN

DE68300800000350039100

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)

DRESDEFF300

Betrag: Euro, Cent

322,83

Kunden-Referenznummer – Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Zustellers (nur für Zahlungsempfänger)

14182654 1054304

Noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 2 Zeilen à 35 Stellen)

Angaben zum Kontoinhaber: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

wird abgebucht

IBAN

D E

08

Datum

Unterschrift(en)

Wichtiger Hinweis

Wenn Sie den vorbereiteten
Überweisungsauftrag/Zahl-
schein nicht nutzen, geben Sie
bitte im Verwendungszweck die
Angaben entsprechend dem
Überweisungsvordruck an.

Vielen Dank!

Beleg für Ihre Unterlagen

Beitrag für meine Versiche-
rung Nr.

SpV 1054304

Beitrag: EUR 322,83

gezahlt am:

VERSICHERUNGSSCHEIN

Vertragsnummer: SpV 1054304



ARAG Versicherungen · 40464 Düsseldorf
Vertr.-Nr.: SpV 1054304

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
ARAG SE

Boule-Freunde Denkendorf e.V.
Hintere Gasse 41
73770 Denkendorf

Produkt: Kfz-Zusatz mit Rechtsschutz

Ausfertigungsdatum: 23.12.2015

Für Sie ist zuständig:

Versicherungsbüro beim
Württembergischen
Landessportbund e.V.
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart

Telefon: (0711) 28077-800
Telefax: (0711) 28077-825

e-Mail
vsbstuttgart@arag-sport.de

Vertragsbeginn : 01.01.2016
Nächste Rechnung : 01.01.2017
Vertragsablauf : 01.01.2017
Zahlungsweise : jährlich

Bestimmungen und Hinweise zum Vertrag

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag, dem Inhalt des Versicherungsscheins, den für die jeweils beurkundete Versicherung zutreffenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen, Risikobeschreibungen, Sonder- und Zusatzbedingungen, den im Anhang etwa vermerkten Vereinbarungen, Klauseln und sonstigen Bestimmungen sowie den gesetzlichen Vorschriften.

Versicherungsumfang : Siehe Anlagen

Versicherungsbedingungen : Siehe Anlagen

In den Beiträgen wurden an Versicherungssteuer berücksichtigt:
19,00- % Kfz-Zusatzversicherung
19,00- % Rechtsschutzversicherung

Bankverbindung
Commerzbank AG,
Düsseldorf
IBAN DE68300800000350039100
BIC DRESDEFF300

Jahresbeiträge gemäß Anlage	
Kfz-Zusatz mit Rechtsschutz	322,83 EUR
Gesamter Jahresbeitrag	322,83 EUR
Beitrag gemäß Zahlungsweise	322,83 EUR

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

ARAG SE

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender
Vorstand: Wolfgang Mathmann,

Christian Vogée
Sitz und Registergericht Düsseldorf, HRB 10 418
USt-ID-Nr.: DE 811 125 216

Aufsichtsratsvorsitzender: Gerd Peskes
Vorstand: Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender (Vors.),
Dr. Renko Dirksen, Dr. Johannes Kathan, Dr.
Matthias Maslaton,
Werner Nicoll, Hanno Petersen, Dr. Joerg Schwarze
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 66846
USt-ID-Nr.: DE 119 355 995

VERSICHERUNGSSCHEIN

Vertragsnummer: SpV 1054304



ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
ARAG SE

Beitragsrechnung:

Es wird erhoben	
vom 01.01.2016 bis 01.01.2017	322,83 EUR
Gebühren	0,00 EUR
Restforderung/Guthaben	0,00 EUR
Erhebung	322,83 EUR

Erhobene Beiträge zum 01.01.2016

Kfz-Zusatzversicherung 309,92 EUR

davon Versicherungssteuer 49,48 EUR (19,00%)

Rechtsschutzversicherung 12,91 EUR

davon Versicherungssteuer 2,06 EUR (19,00%)

Gesamtrechnungsbetrag 322,83 EUR

Versicherungssteuernummern:

ARAG Allgemeine: 9116/810/00846

ARAG SE: 9116/810/00765

Bank- und Mahngebühren unterliegen nicht der Versicherungssteuer
Versicherungsleistungen sind gemäß § 4 Nr.11 UStG umsatzsteuerfrei.

Informationen zum SEPA-Lastschriftinzug

Am 01.01.2016 werden zu diesem Vertrag 322,83 EUR eingezogen.

Dieser Betrag wird von folgendem Konto abgebucht:

Volksbank Plochingen, BIC Code GENODES1VBP, IBAN DE3061191310xxxxxx6008

Aus Sicherheitsgründen sind nicht alle Ziffern Ihrer IBAN angegeben.

Die SEPA Lastschriften erfolgen zur Mandatsreferenz DEM00002673837 zu der
Gläubigeridentifikationsnummer DE88ZZZ00000007503.

Mandatsgeber für dieses Lastschrift-Mandat ist Boule-Freunde Denkendorf e.V..

Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder Feiertag verschiebt sich der Fälligkeitstag
auf den 1. folgenden Werktag.

**ARAG-intern werden wir gemäß o.g. Rabattaktion sicherstellen, daß Ihrem Verein
im 2. Versicherungsjahr 20% Beitragsnachlaß gewährt werden.**

VERSICHERUNGSSCHEIN

Vertragsnummer: SpV 1054304



Anlage Risiko: 1

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
40472 Düsseldorf, ARAG Platz 1

ARAG SE
40472 Düsseldorf, ARAG Platz 1

Versicherungssparte: Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz

Risikobeschreibung: Kfz-Zusatzversicherung

Der Versicherungsschutz besteht auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der §§ 1 - 21 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2000/2), der Vertraglichen Bestimmungen zur Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz für Sportvereine - **Stand 01.01.2008** -, Abschnitte A. I., II. und C. sowie der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.

Versicherungsumfang:

Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz gemäß **Standardschutz**

In der Kfz-Zusatzversicherung ist die Höchstersatzleistung je Schadenfall der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes des beschädigten Fahrzeugs.

Je Schadenfall gilt eine **Selbstbeteiligung** von € 330,00.

Die Höhe des Jahresbeitrags richtet sich nach der Vereinsgröße (Zahl der **aktiven** und **passiven** Mitglieder) aufgrund der Bestandserhebung, die der Verein dem Landessportbund/Landessportverband jährlich mitteilt, dem gewählten Versicherungsumfang sowie der vereinbarten Selbstbeteiligung im Schadenfall.

Versichert sind

Kfz-Zusatz mit RS 2005 85 Vereinsmitglieder

Versicherte Leistungen

Rechtsschutzversicherung	75.000 EUR	Versicherungssumme in der Rechtsschutzvers.
Kfz-Zusatzversicherung		Kfz-Zusatzversicherung
Kfz-Zusatzversicherung	330 EUR	Selbstbeteiligung in der Kfz-Zusatzversicherung

Beiträge

Kfz-Zusatz mit RS 2005	85 Vereinsmitglieder	322,83 EUR
	Gesamt-Beitrag des Risikos	322,83 EUR

ARAG-intern werden wir gemäß o.g. Rabattaktion sicherstellen, daß Ihrem Verein im 2. Versicherungsjahr 20% Beitragsnachlaß gewährt werden.

VERSICHERUNGSSCHEIN

Vertragsnummer: SpV 1054304

Vertragsdauer

Bei Verträgen mit mindestens einjähriger Laufzeit beginnt die Versicherung um 0.00 Uhr des Tages, an dem der Vertrag geschlossen wird. Sie endet um 0.00 Uhr des letzten Tages der Vertragslaufzeit. Diese Verträge verlängern sich mit dem Ablauf der vereinbarten Dauer stillschweigend um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn nicht mindestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf von einer Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, beginnt die Versicherung mit Beginn des Tages, an dem der Vertrag geschlossen wird und endet mit Ablauf des Tages des Vertragsablaufs. Das Versicherungsverhältnis endet zu diesem Zeitpunkt und bedarf keiner zusätzlichen Kündigung.

Erstbeiträge

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am 1. des Monats fällig, in dem die Versicherungsperiode beginnt. Diese Regelung gilt auch für die Versicherungsverträge, in denen dies in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht ausdrücklich bestimmt ist.

Ratenzahlung

Ist für den Jahresbeitrag Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.

Abschriften

Der Versicherungsnehmer kann Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Versicherungsvertrag abgegeben hat.

Gebündelte Versicherungen

Die im Versicherungsschein mit separatem Beitrag und Allgemeinen Versicherungsbedingungen ausgewiesenen Versicherungen sind rechtlich selbstständige und voneinander unabhängige Verträge.

Beitragsangleichung in der Haftpflichtversicherung

Auf die mögliche Beitragsangleichung in der Haftpflichtversicherung gem. § 8 III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) wird hingewiesen.

Höchstersatzleistung in der Haftpflichtversicherung

Die Höchstersatzleistung des Versicherers je Versicherungsjahr ist das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen, es sei denn, dass im Versicherungsschein eine andere Regelung gilt. Für die Umwelthaftpflichtversicherung gelten die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen je Ereignis und Jahr.

Höchstersatzleistung in der Fahrrad-Kaskoversicherung

Die Höchstersatzleistung des Versicherers je Versicherungsjahr ist auf das Doppelte der in dem jeweiligen Versicherungsjahr vereinbarten durchschnittlichen Versicherungssumme begrenzt.

Höchstleistung in der Unfallversicherung

Die vereinbarten Versicherungsleistungen stehen je versicherter Person zur Verfügung. Die Höchstersatzleistung beträgt € 1.750.000,-- je Schadenereignis und für alle Personen.

Regressverzicht

Die ARAG ist dem Abkommen der Feuer-Versicherer über einen Regressverzicht bei übergreifenden Feuerschäden beigetreten. Der Verzicht erfasst Regressforderungen, soweit sie € 150.000,-- übersteigen, bis zum Betrag von € 600.000,--. Gegen Regressforderungen bis € 150.000,-- können Sie sich durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung schützen. Eine Erhöhung des Regressverzichts über € 600.000,-- kann auf besonderen Antrag gewährt werden.

Asbestschäden

Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen und Erzeugnisse zurückzuführen sind.

Versicherungssteuer/Beitragsverrechnung

Die Versicherungssteuer ist im Beitrag enthalten. Ein Erhebungsbetrag unter € 3,-- wird auf die nächste Beitragsrechnung vorgetragen. Ein zu erstattender Beitrag wird mit dem nächsten fälligen Beitrag verrechnet, wenn nichts anderes bestimmt ist. Bei der Aufhebung des Vertrages wird ein zu erstattender Beitrag überwiesen.

VERSICHERUNGSSCHEIN

Vertragsnummer: SpV 1054304

Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags, zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist gesetzlich geregelt.

Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den „**Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft**“ verpflichtet, nicht nur die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen.

Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter www.ARAG.de abrufen können. Ebenfalls im Internet abrufen können Sie Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gern einen Ausdruck dieser Listen aus.

Ihre Rechte

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen sowie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist.

In allen diesen Fällen können Sie sich jederzeit an den ARAG Kunden-Service wenden. Sie erreichen uns telefonisch unter +49 211 98 700 700. Natürlich können Sie uns auch schreiben: ARAG Versicherungen, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf oder per Email an service@ARAG.de.

Einwilligung und Schweigepflichtentbindung zur Erhebung und Verarbeitung von Gesundheitsdaten und anderen besonderen Arten personenbezogener Daten

Sofern bei der Risiko- oder Leistungsprüfung oder in der Schadenbearbeitung Gesundheitsdaten verarbeitet werden, holen wir zuvor eine Einwilligungs- und ggf. auch eine Schweigepflichtentbindungserklärung bei Ihnen bzw. beim Betroffenen ein. Sollen andere besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 BDSG erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wird mit dem betreffenden Antrag eine entsprechende Einwilligungserklärung vom Antragsteller eingeholt.

Betriebliche Datenschutzbeauftragte

Die Kontaktdaten unseres betrieblichen Datenschutzbeauftragten finden Sie auf unserer Internetseite www.arag.de unter dem Stichwort „Datenschutz“.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf, Telefax+49 (0) 2 11 9 63 – 36 26, E-Mail duesseldorf@ARAG-Sport.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den rechnerischen Tagesbeitrag pro Tag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

VERTRAGLICHE BESTIMMUNGEN



zur Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz für Sportvereine

– Stand: 1. Januar 2008 –

A. Standardschutz

1. Kfz-Zusatzversicherung (ARAG Allgemeine)

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) die gesetzliche Haftpflicht des Vereins aus Ansprüchen wegen Unfallschäden an Fahrzeugen (Kfz) gemäß Ziffer 2.1, die im Auftrage des versicherten Vereins anlässlich satzungsgemäßer, versicherter Veranstaltungen gemäß Ziffer 4. zur Beförderung von Personen gemäß Ziffer 2.2 und Geräten gemäß Ziffer 2.3 eingesetzt werden.

2. Deckungsumfang

2.1 Versicherte Fahrzeuge

Versicherte Fahrzeuge sind alle Personenkraftwagen (Pkw), Krafträder und deren Anhänger, soweit sie nicht aufgrund eines Vertragsverhältnisses als gewerbliches Beförderungsmittel (z.B. Taxi, Mietwagen) eingesetzt sind.

Nicht versichert sind Fahrzeuge, die auf den Verein zugelassen oder von ihm geleast sind.

2.2 Versicherte Beförderung

Versichert sind die Fahrten zur Beförderung (auch Selbstbeförderung) der

- a) aktiven Sportler des Vereins;
- b) Vereinsfunktionäre. Als Funktionäre in diesem Sinne gelten alle Mitglieder, die den satzungsgemäß bestimmten Organen des Vereins angehören sowie auch andere Mitglieder des Vereins, die durch den Vorstand ständig oder vorübergehend mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen im Rahmen der Aufgaben des Vereins beauftragt sind;
- c) Übungsleiter, Turn- bzw. Sportlehrer und Trainer;
- d) Schieds-, Kampf- und Zielrichter des Vereins bei vereinsinternen Sportveranstaltungen. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Einsatz der Schieds-, Kampf- und Zielrichter im Auftrag einer anderen Sportorganisation, z.B. Fachverband, Sportkreis (Kreis-Schiedsrichterobmann) erfolgt und die betreffenden Personen vom Verein nur abgestellt werden;
- e) Angestellte und Arbeiter, Mitarbeiter gegen Vergütung sowie Lizenzspieler;
- f) unentgeltlich tätige Helfer und Betreuer

zu und von versicherten Veranstaltungen, an denen die beförderten Personen in ihrer Funktion und im offiziellen Auftrag des Vereins teilzunehmen haben. Nicht versichert sind Fahrten von Vereinsmitgliedern, die an versicherten Veranstaltungen nur als Zuschauer teilnehmen.

- 2.3 Mitversichert sind auch Fahrten zur Beförderung von unmittelbar zur Durchführung von gemäß Ziffer 4. versicherten Sportveranstaltungen und Versammlungen des Vereins benötigten Geräten, auch wenn die Geräte nicht am Veranstaltungstag transportiert werden. **Ausgenommen** bleiben Geräte, die anlässlich von Bau-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten benötigt werden.

3. Versicherter Fahrtenbereich

- 3.1 Versichert ist der direkte Weg von der Wohnung zur versicherten Veranstaltung und wieder zurück. Wird der direkte Weg zu der Veranstaltung nicht von der Wohnung aus angetreten, sondern z.B. von der Arbeitsstätte aus, so gilt der Versicherungsschutz sinngemäß. Das gleiche gilt für den Rückweg. Fahrten, die der Bildung von Fahrgemeinschaften der Teilnehmer anlässlich einer versicherten Veranstaltung dienen, sind mitversichert.
- 3.2 Bei Unterbrechung des direkten Weges zu und von den versicherten Veranstaltungen besteht für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz, es sei denn, der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der versicherten Veranstaltung ist gewahrt. Ein der Länge des Weges angemessener Zwischenaufenthalt führt zu keiner Unterbrechung des Versicherungsschutzes.
- 3.3 Mitversichert sind – mit Ausnahme von Fahrten gemäß Ziffer 7.1 – auch die Fahrten am Veranstaltungsort, soweit der Einsatz mit der Durchführung der versicherten Veranstaltung in unmittelbarem Zusammenhang steht.
- 3.4 Besteht Versicherungsschutz für eine versicherte Fahrt gemäß Ziffern 3.1, 3.2 oder 3.3, so besteht auch Versicherungsschutz für die Parkzeit.
- 3.5 Sofern der Fahrer des Fahrzeuges selbst nicht an der Veranstaltung teilzunehmen hat, ist nach Beendigung der Beförderungsfahrt auch der direkte Rückweg (nach Hause) und danach der erneute direkte Weg (von zu Hause) zur Veranstaltung zum Zwecke der Wiederabholung der beförderten Personen bzw. der Geräte gemäß Ziffer 2.3 mitversichert (sogenannte Leer- und Abholfahrten).

4. Versicherte satzungsgemäße Veranstaltungen

- 4.1 Wettkämpfe/-spiele, Sportturniere sowie sportliche Darbietungen (z.B. Schauturnen) im Auftrag des Vereins;
- 4.2 offiziell angesetzte Trainings-/Übungsstunden, Trainingslager des Vereins;
- 4.3 offiziell vom Verein angesetztes Sondereinzeltraining von Leistungssportlern;
- 4.4 offiziell angesetzte Sportkurse/-programme (z.B. Schwimmkurse, Mutter- und Kind-Turnen, Sport für Senioren, Infarkt-Rehabilitationssport) des Vereins;
- 4.5 Jedermann-Veranstaltungen/Volkswettbewerbe des Vereins (z.B. Jedermann-Turnen, Lauf-Treffs);
- 4.6 Vorbereitung und Abnahme von Sport- und Leistungsabzeichen im Verein;
- 4.7 Festumzüge der Vereine sowie Auftritte von Vereinsgruppen, wie Spielmanns- und Musikzüge, Tanz- und Trachtengruppen, Theatergruppen bei Sportveranstaltungen oder geselligen bzw. gesellschaftlichen Veranstaltungen, sofern der Auftritt im offiziellen Auftrag des Vereins erfolgt;
- 4.8 ein- oder mehrtägige Ausflüge des Vereins (z.B. Wanderungen und Jugendfreizeiten);
- 4.9 Gesellige bzw. gesellschaftliche Veranstaltungen des Vereins (z.B. Weihnachtsfeier, Faschingsball, Sommerfest);
- 4.10 offiziell vom Verein angesetzte Bau-, Wartungs-, Instandsetzungsarbeiten, Auf- und Abbauarbeiten bei versicherten Veranstaltungen – vergleiche Ziffer 7.6 –. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen hingegen sogenannte Pflegearbeiten, wie Rasenmähen etc.;
- 4.11 Vorstands- und Ausschuss-Sitzungen des Vereins;
- 4.12 satzungsgemäße, offiziell angesetzte Versammlungen des Vereins und seiner Abteilungen, soweit das Mitglied bei diesen Versammlungen seine satzungsgemäßen Rechte wahrnehmen kann (z.B. Mitglieder-/Hauptversammlungen, Abteilungsversammlungen);
- 4.13 Lehrgänge und Tagungen der Sportorganisationen;
- 4.14 Wahrnehmung offizieller Repräsentationsaufgaben des Vereins;
- 4.15 offiziell vereinbarte Gesprächstermine mit Behörden und übergeordneten Sportorganisationen, Rechtsanwälten, Steuerbehörden oder dem Versicherungsbüro beim Landessportbund/Landessportverband (LSB/LSV).

In teilweiser Erweiterung des bestehenden Versicherungsschutzes gemäß Ziffern 4.1, 4.2 und 4.8 sind während des mehrtägigen auswärtigen Aufenthalts anlässlich von Sportturnieren, Trainingslagern und Ausflügen des Vereins alle Fahrten am Veranstaltungsort für Zwecke des Vereins (auch außerhalb des Veranstaltungsortes) einschließlich der Parkzeit mitversichert, auch soweit es sich nicht um Transporte zu und von Sportveranstaltungen handelt (z.B. Besichtigungstouren, Besorgungsfahrten).

5. Eigene Fahrzeugversicherungen

Besteht für das eingesetzte Fahrzeug eine Fahrzeug-Vollversicherung (Vollkaskoversicherung) bzw. eine Fahrzeug-Teilversicherung (Teilkaskoversicherung, auch im Rahmen einer Vollkaskoversicherung) ist diese zunächst in Anspruch zu nehmen. Eine dort vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung wird nach Abzug der im Rahmen dieser Kfz-Zusatzversicherung vereinbarten Selbstbeteiligung erstattet.

Mit Ausnahme der möglichen, teilweisen Erstattung der Selbstbeteiligung aus der Fahrzeugversicherung sind Ersatzleistungen jedoch immer nur aus einer Versicherung – Kfz-Zusatzversicherung oder Fahrzeugversicherung – möglich.

Wird die eigene Fahrzeug-Vollversicherung (Vollkaskoversicherung) in Anspruch genommen und führt dies zu einer Rückstufung des erworbenen Schadenfreiheitsrabattes (Rabattverlust), wird – in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.4 – dieser Rabattverlust bis max. € 300,- ausgeglichen. Diese Leistung erfolgt nach Vorlage einer Bestätigung der eigenen Kfz-Fahrzeugversicherung des Versicherten, aus der die Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse und der Jahresbeitrag vor und nach dem Schadenfall hervorgeht.

6. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt bei Fahrten innerhalb Europas und der außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres.

7. Risikobegrenzungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

- 7.1 Schäden, die anlässlich anderer als der durch diese Bestimmungen gedeckten Fahrten eintreten (z.B. Fahrten anlässlich der Erledigung von Vereinsaufträgen und Besorgungsfahrten, auch soweit diese zum üblichen Aufgabenbereich der versicherten Personen gehören);
- 7.2 Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, mit Ausnahme von Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeuges;
- 7.3 Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt werden oder Folge einer Gefahrerhöhung sind (z.B.: Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis, abgefahrene Reifen). Die ARAG verzichtet auf den Einwand der grobfahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles. Ausgenommen von diesem Verzicht sind die grobfahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeuges oder seiner Teile und die Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel. In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistungen in einem der Schwere des Mitverschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- 7.4 Unfallfolgekosten (z.B. Wertminderung, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietwagens, Verlust des Schadenfreiheitsrabattes bei Inanspruchnahme der eigenen Fahrzeugversicherung oder Kfz-Haftpflichtversicherung);
- 7.5 Schäden, für die eine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht (z.B. eine gegnerische Haftpflichtversicherung);
- 7.6 Schäden, die beim Transport von Material und Geräten im Zusammenhang mit Bau-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eintreten;
- 7.7 Schäden durch das Be- und Entladen der Fahrzeuge;

- 7.8 Schäden durch Brand, Explosion, Diebstahl oder Naturgefahren/Elementarereignisse, wie Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung sowie durch Zusammenstoß mit Haarwild oder durch Marderbiss einschließlich daraus entstehender Folgeschäden.

8. Rechtsverhältnisse

- 8.1 Die für den Verein gültigen Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß für Mitversicherte oder sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.
- 8.2 Die Fahrzeugeigentümer können ihre Versicherungsansprüche gegen den Versicherer selbständig geltend machen.
- 8.3 Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

9. Versicherungsleistungen

- 9.1 Die Höchstersatzleistung je Schadenfall ist der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes des beschädigten Fahrzeuges. Besteht für das Fahrzeug eine Fahrzeugversicherung, gilt Ziffer 5.
Je Schadenfall wird auf diese Versicherungsleistung die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung in Abzug gebracht.
- 9.2 Mitversichert sind auf einer versicherten Fahrt nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall ferner die Kosten für
- die Bergung des Fahrzeuges;
 - das Abschleppen des Fahrzeuges zur nächsten Vertragswerkstatt bis zum Höchstbetrag von € 150,- je Schadenfall;
 - öffentliche Verkehrsmittel einschließlich Taxi für die Weiterbeförderung der Insassen vom Unfallort zum Veranstaltungsort oder nach Hause bis zum Höchstbetrag von € 150,- je Schadenfall.

II. Rechtsschutzversicherung (ARAG Rechtsschutz)

1. Gegenstand der Versicherung

Der Rechtsschutz-Versicherer übernimmt für die im Rahmen der Kfz-Zusatzversicherung nach Abschnitt A geschützten Fahrten Rechtsschutzleistungen. Versicherungsschutz wird für die versicherten Fahrzeuge den Eigentümern, Haltern, berechtigten Fahrern und berechtigten Insassen jeweils in dieser Eigenschaft gewährt. Es gelten die §§ 1–20 und 21 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2000/2), soweit in diesem Vertrag keine Abweichungen oder andere Regelungen enthalten sind.

2. Versicherungsumfang

- 2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 21 Abs. 4; § 2 a) ARB 2000/2)
für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.
- 2.2 Straf-Rechtsschutz (§ 21 Abs. 4; § 2 i) ARB 2000/2)
für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.
- 2.3 Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 21 Abs. 4; § 2 g) ARB 2000/2)
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten.
Hierbei wird im Rahmen dieses Vertrages nur die Wahrnehmung rechtlicher Interessen auf Widerspruchsverfahren vor Verwaltungsbehörden wegen Einschränkung, Entzuges oder Wiedererlangung der Fahrerlaubnis und Verfahren vor Verwaltungsgerichten aus den gleichen Gründen gewährt.
- 2.4 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle
- a) für die die Eigentümer, Halter, berechtigten Fahrer oder berechtigten Insassen des Fahrzeuges anderweitig Anspruch auf Rechtsschutz-Versicherungsleistungen haben;
 - b) soweit gegen den Vorwurf der Trunkenheit Kostenschutz für Strafverteidigung gewünscht wird.

3. Versicherungsleistungen

- 3.1 Für Rechtsschutzfälle, die bei einer versicherten Fahrt eintreten, zahlt der Versicherer gemäß § 5 ARB 2000/2
- die gesetzliche Vergütung für den eigenen Rechtsanwalt;
 - die Kosten der Gegenseite, soweit der Versicherte zu deren Erstattung verpflichtet ist;
 - die gesetzliche Vergütung eines Korrespondenzanwaltes, soweit es erforderlich und der Sache dienlich ist;
 - die Gerichtskosten;
 - die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht hinzugezogen werden.
- 3.2 Die versicherte Person ist berechtigt, dem Versicherer einen Rechtsanwalt zu benennen, der ihre Interessen wahrnehmen soll. Der Versicherte kann jedoch auch verlangen, dass der Versicherer einen solchen Rechtsanwalt bestimmt (§ 17 Abs. 1 ARB 2000/2).
Die Beauftragung des Rechtsanwaltes sollte zur Vermeidung von Missverständnissen durch den Versicherer erfolgen.
- 3.3 Die Höchstgrenze der Leistungen beträgt je Rechtsschutzfall € 75.000,-.

4. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt bei Fahrten innerhalb Europas und der außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres.

B. Comfortschutz

Falls besonders vereinbart, werden die unter Abschnitt A beschriebenen Versicherungsleistungen erweitert auf:

1. Fahrzeug- und Fahrzeugteilschäden

Versichert ist die Beschädigung, die Zerstörung und der Verlust des Fahrzeugs und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile, soweit es sich um übliches Fahrzeugzubehör handelt, das auch Bestandteil der Liste der ohne Beitragszuschlag mit-versicherten Fahrzeug- und Zubehörteile in einer Fahrzeugversicherung ist,

- 1.1 durch Brand oder Explosion;
- 1.2 durch Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung;
- 1.3 durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden;
- 1.4 durch einen Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes;
- 1.5 durch Marderbiss. Versichert ist der unmittelbare Schaden an Kabeln, Schläuchen und Gummimanschetten ohne daraus entstehende Folgeschäden.

Hinsichtlich der Höhe der Versicherungsleistungen gilt Abschnitt A Ziffern 5. und 9.1.

2. Rabattverlust in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Wird bei einem versicherten Schadenfall in der Kfz-Zusatzversicherung auch ein Dritter geschädigt und muss für diesen Schaden die eigene Kfz-Haftpflichtversicherung aufkommen, so wird – in teilweiser Abänderung von Abschnitt A Ziffer I. 7.4 – die Rückstufung des dort erworbenen Schadenfreiheitsrabattes (Rabattverlust) bis maximal € 300,- ausgeglichen. Diese Leistung erfolgt nach Vorlage einer Bestätigung der eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung des Versicherten, aus der die Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse und der Jahresbeitrag vor und nach dem Schadenfall hervorgeht.

3. Mietwagenkosten

Nimmt sich der Versicherte bei einem versicherten Schadenfall einen Mietwagen, zahlt der Versicherer – abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.4 – einen Zuschuss zu den nachgewiesenen Mietwagenkosten bei unfallbedingtem Werkstattaufenthalt in Höhe von bis zu € 25,- pro Tag für maximal 7 Tage, sofern nicht Leistungen aus der eigenen/gegnerischen Kfz-Versicherung oder Schutzbriefversicherung erbracht werden und diese Leistungen nicht zur Deckung des Schadens ausgereicht haben.

4. Fahrzeug-Rücktransport

Ist das fahrtüchtige Fahrzeug mindestens 50 km vom Wohnort des Fahrers entfernt, werden die Kosten für den Rücktransport des Fahrzeugs übernommen, wenn das Fahrzeug innerhalb von 5 Tagen nicht repariert werden kann. Voraussetzung ist, dass kein wirtschaftlicher oder technischer Totalschaden vorliegt.

5. Verschrottung und Zoll

Nach einem Totalschaden werden die für die Verschrottung notwendigen Kosten gezahlt. Bei einem Totalschaden des Fahrzeugs im Ausland werden darüber hinaus auch anfallende Zollgebühren übernommen.

6. Pannenhilfe

Die Kosten einer Pannen- oder Unfallhilfe einschließlich der für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft benötigten und von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführten Kleinteile bis zu € 100,- werden ersetzt, wenn das Fahrzeug unmittelbar an der Unfallstelle durch ein zugelassenes Pannenhilfsfahrzeug wieder fahrbereit gemacht wird.

7. Insassen-Unfallversicherung

- 7.1 Alle Insassen (einschließlich Fahrer und Beifahrer) eines versicherten Fahrzeuges sind während einer versicherten Fahrt unfall-versichert, sofern sie nicht bereits über den Verein Anspruch auf Unfall-Versicherungsleistungen aus der Sportversicherung des LSB/LSV haben. Unfälle beim Ein- und Aussteigen sind mitversichert.
- 7.2 Versichert sind Leistungen für den Todes- oder Invaliditätsfall. Die Höhe der Versicherungsleistungen und die, dem Versicherungsschutz zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen entsprechen der zum Unfallzeitpunkt bestehenden Unfallversicherung des LSB/LSV, dem der versicherte Verein als Mitglied angehört.

8. Rechtsschutzversicherung (ARAG Rechtsschutz)

Es gilt der Versicherungsumfang gemäß Teil A, jedoch mit einer erhöhten Versicherungsleistung von € 150.000,- je Rechtsschutzfall.

C. Hinweise für den Schadenfall

1. Jeder Schadenfall ist unter Angabe von Zeugen und der hinzugezogenen Polizei unverzüglich schriftlich auf den vorgesehenen Schadenmeldeformularen dem für den Verein zuständigen Versicherungsbüro beim LSB/LSV anzuzeigen. Es besteht die Verpflichtung, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Hierbei sind die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen.
2. Vor Beginn der Wiederinstandsetzung ist die Weisung des Versicherungsbüros einzuholen. Eine eventuell erforderliche Begutachtung wird durch das Versicherungsbüro auf Kosten der ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft veranlasst.